



Satzung Regenbogen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Dachverband

1. Der Verein trägt den Namen Regenbogen e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Mönchengladbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr (01. August bis zum 31. Juli).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
 2. Der Verein nimmt Aufgaben der Jugendhilfe
- Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer oder mehrere Kindertagesstätten oder andere Betreuungseinrichtungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Die pädagogische Arbeit

Die Grundsätze der pädagogischen Arbeit werden in einem Konzept vom Träger festgelegt und sollen besonders die Identitätsentwicklung, das Sozialverhalten und die Kreativität der Kinder in der Gruppe fördern.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins im Sinne des § 2 und des § 3 unterstützt.
Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder.
2. Erziehungsberechtigte von mindestens 90% der die Tageseinrichtung/en besuchenden Kinder müssen Mitglied des Vereins sein. Sie bilden die aktive, stimmberechtigte Mitgliedschaft, alle

anderen Mitglieder sind fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder. Soweit es den in §20 Kinderbildungsgesetz oder nachfolgenden Gesetzen beschriebenen Mehrheitsverhältnissen entspricht, können im Einzelfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch passive Mitglieder Stimmrecht erhalten, vor allem dann, wenn sie Mitglieder des Vorstandes sind.

3. Es ist möglich, dass beide Elternteile aktive Mitglieder des Vereins werden. Dazu ist es jedoch notwendig, dass beide Elternteile getrennt voneinander die Mitgliedschaft beantragen.

4. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung, der Geschäftsordnung und des Konzeptes der pädagogischen Arbeit.

5. Es wird ein Jahresbeitrag je Kindergartenjahr für alle Vereinsmitglieder erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung notwendig.

Bei Eltern, für die der Kindertagesstättenbeitrag durch das Jugendamt übernommen wird, kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag an den Vorstand erlassen werden.

6. Gegen Entgelt beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Vereinsmitglieder werden, allerdings ruht ihr Stimmrecht während der hauptamtlichen Tätigkeit.

7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Die Mitgliedschaft von aktiven Mitgliedern endet spätestens ohne Kündigung mit dem 31. Juli des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird. Die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum 31.07. eines Jahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen und bis spätestens zum 30.04. des jeweiligen Jahres dem Verein/Mitglied zugegangen sein. Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt. Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln.

8. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag in Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Hierbei ist eine Einladungsfrist von zwei Wochen (ab Datum des Poststempels) einzuhalten.

2. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Wochen vorher dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein, damit diese auf die Tagesordnung gesetzt werden. Nachträgliche Beschlussfassungspunkte müssen allen Vereinsmitgliedern bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein. Dringlichkeitsanträge müssen vor Beginn der Versammlung dem Vorstand schriftlich und in ausreichender Zahl vorgelegt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung muss von der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neu vorgesehene Satzungstext beigefügt worden war. Beschlüsse zur Satzungsänderung erfordern eine Mehrheit von 3/4 Viertel der erschienenen Mitglieder.

5. Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben wird. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb einer Frist von vier Wochen zuzustellen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung gegen die Fassung des Protokolls beim Vorstand kein schriftlicher Einspruch erhoben wird.

6. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Personen zur Kassenprüfung, als Rechnungsprüfer, die der Versammlung einmal jährlich Bericht erstatten. Diese Personen dürfen nicht dem Vorstand angehören oder Angestellte des Vereins sein. Weiterhin dürfen sie in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zu einer hauptamtlichen Mitarbeiterin oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters stehen. Sie dürfen nicht die Prüfung eines Haushaltsjahres durchführen, falls sie in dem zu prüfenden Haushaltsjahr dem Vorstand angehört haben.

7. Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:

den Rechenschaftsbericht des Vorstandes, den Bericht der Rechnungsprüfer.

8. Die Mitgliederversammlung beschließt:

den jährlichen Vereinshaushalt

den jährlichen Vereinsbeitrag

die Wahl des Vorstandes

die Genehmigung sämtlicher Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich

das pädagogische Konzept

die Entlastung des Vorstandes

Satzungsänderungen

die Einrichtung von Arbeitsgruppen

die Auflösung des Vereins

die Wahl der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer,

Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen, die aktive stimmberechtigte Mitglieder sind.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in und regelt die weitere Aufgabenverteilung unter sich.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die auf der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Einladung durch die Vorsitzende bzw. durch den Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zu den Vorstandssitzungen wird, wenn es erforderlich ist, schriftlich eingeladen. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Über die Beschlussfassung des Vorstandes wird ein Protokoll gefertigt, das von einem Vorstandsmitglied und dem /der Schriftführer/in unterzeichnet wird.

Bei Eilbedürftigkeit kann die Beschlussfassung schriftlich oder fernmündlich erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

3. Je zwei Vorstandmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

4. Gegen Entgelt beschäftigte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter können nicht Vorstandsmitglieder sein. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer nicht in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu einer hauptamtlichen Mitarbeiterin oder einem hauptamtlichen Mitarbeiter steht.

5. Zu allen Vorstandssitzungen können die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

6.

a) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

b) Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, steht alle zwei Jahre jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder (+./..1) zur Wahl. In der Wahl des Vorstandes in der Mitgliederversammlung nach Verabschiedung dieser Satzung beträgt ausnahmsweise die Amtszeit der Hälfte der Vorstandsmitglieder nur ein Jahr.

c) Bei erforderlicher Nachwahl außerhalb des Wahlzyklus (z.B. durch Amtsniederlegung etc.) verkürzt sich die Amtszeit der Amtsnachfolgerin/des Amtsnachfolgers entsprechend im Sinne des §8 Abs. 8 b).

d) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis die neuen Vorstandsmitglieder gewählt sind und ihr Amt antreten können.

7. Der Vorstand entscheidet über die Neuaufnahme der Mitglieder und über deren Ausschluss. Weiterhin entscheidet er über Einstellung und Kündigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

8. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einrichten.

9. Gegen den Vorstand kann mit einer 1/3 Mehrheit der Mitglieder ein Misstrauensvotum gestellt werden. Auf einen solchen Antrag muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf dieser kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Daran anschließend muss ein neuer Vorstand gewählt werden.

10. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Abstimmung über diesen Punkt in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt war. Für die Auflösung des Vereins ist eine drei Viertel Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt.

3. Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen, mit der Auflage, es zur Förderung und Entwicklung von Kindern im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

4. Ein Vorstandsmitglied hat die Auflösung des Vereins beim Amtsgericht Mönchengladbach anzumelden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mönchengladbach, den 21.02.2014